631.421

Verordnung der Finanzdirektion über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(vom 12. November 2012)

Die Finanzdirektion,

gestützt auf §§ 89 und 90 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997¹,

verfügt:

Ordentliche Quellensteuertarife a. Tarifarten

- § 1. Für die Besteuerung von Personen, deren Einkünfte nach der Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer (Quellensteuerverordnung I) vom 2. Februar 1994² dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen sind, werden folgende Tarife gebildet:
- a. Tarif A für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige),
- b. Tarif B für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdienende und für alleinstehende Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben,
- c. Tarif C für Doppelverdienende, anwendbar für verheiratete Arbeitnehmende in ungetrennter Ehe bei hauptberuflicher Erwerbstätigkeit beider Eheleute.

b. Grundlagen der Tarifberechnung

- § 2. ¹ Innerhalb der Tarife A, B und C sind die Ansätze abgestuft nach der Belastung der Arbeitnehmenden durch Unterhaltsleistungen und Unterstützungen.
 - ² In diesen Tarifen sind insbesondere berücksichtigt:
- a. der Abzug für Kinder, deren Unterhalt die steuerpflichtige Person bestreitet, sofern sie entweder minderjährig sind oder noch in der beruflichen Ausbildung stehen,
- b. der Abzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, die von der steuerpflichtigen Person unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt werden,
- c. die Versicherungsprämien in Form von Beiträgen an die Altersund Hinterlassenenvorsorge, an die Invalidenversicherung, an die Erwerbsausfallordnung, an die Arbeitslosenversicherung, an die berufliche Vorsorge sowie an die Nichtbetriebsunfallversicherung,
- d. pauschalisierte Abzüge für die Berufskosten,

- e. die Abzüge für Einlagen und Prämien für die Lebens- und Krankenversicherung sowie für Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen.
- § 3. Für kirchensteuerpflichtige Personen werden Quellensteuer- c. Kirchensteuer tarife A, B und C mit Kirchensteuer und für nicht kirchensteuerpflichtige Personen Quellensteuertarife A, B und C ohne Kirchensteuer festgelegt.

§ 4. Die Quellensteuertarife A, B und C werden im Anhang die- d. Publikation ser Verordnung durch Verweisung publiziert.

der Ouellensteuertarife

§ 5. Der Tarif D ist anwendbar für Nebenerwerbstätigkeiten Spezialtarife und für Ersatzeinkünfte, die von Versicherern zusätzlich zum Erwerbs- a. Tarif D einkommen oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausbezahlt werden.

- ² Als Nebenerwerb gilt eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und die monatlichen Bruttoeinkünfte weniger als Fr. 2000 betragen, sofern die steuerpflichtige Person oder deren Ehegatte daneben weitere Einkünfte erzielen.
- ³ Die Quellensteuer nach Tarif D beträgt 10% der steuerbaren Bruttoeinkünfte. Darin ist ein Bundessteueranteil von 1%, aber kein Kirchensteueranteil enthalten.
- § 6. Die Ouellensteuer für deutsche Grenzgängerinnen und Grenz- b. Grenzgängergänger (Tarif G), die nicht nach den ordentlichen Quellensteuertarifen besteuert werden, beträgt 4.5% der steuerbaren Bruttoeinkünfte. Darin ist ein Bundessteueranteil von 0,5%, aber kein Kirchensteueranteil enthalten.

Deutschland

§ 7. Die Ouellensteuer für ausländische Arbeitnehmende, die c. Tarif im gemäss dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit³ im ver- vereinfachten einfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden, beträgt 5% der steuerbaren Bruttoeinkünfte. Darin ist ein Bundessteueranteil von 0.5%, aber kein Kirchensteueranteil enthalten.

Abrechnungsverfahren

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Finanzdirektion Gut-Winterberger

631 1.12.12 - Band 67

Rechtskraft

Die Verordnung der Finanzdirektion über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 12. November 2012 ist rechtskräftig (<u>ABI 2012-11-23</u>).

¹ LS 631.1.

² LS 631.41.

³ SR 822.41.

Anhang zur Verordnung über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Anhang zur Verordnung über die Tarife für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Quellensteuertarife A, B und C) wird weder in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Er kann beim

Kantonalen Steueramt Dienstabteilung Quellensteuer Bändliweg 21 Postfach 8090 Zürich

bezogen oder unter www.steueramt.zh.ch eingesehen werden.

1. 12. 12 - Band 67 633